

Abschrift.

Berlin, den 19. August 1922.

Filmoberprüfstelle.

B.V.72.22.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Die Rosenkreutzer"



Zur Verhandlung über diesen Bildstreifen waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Leo Peukert (Filmindustrie)
Schriftsteller Höcker (Kunst und Literatur)
Professor Bolte (Volkswohlfahrt)
Pastor Heutel " " " als Beisitzer;

Für die Firma Josef Riedeg war Frau Mellini erschienen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen "Die Rosenkreutzer" bemüht sich, ein historisches Bild aus der Regierungszeit des österreichischen Kaisers Joseph II zu geben. Es wird der Geheimbund der Rosenkreutzer gezeigt und die Bestrebung des Kaisers, diesen Bund zu beseitigen. Der Kaiser hebt die Leibeigenschaft auf, er zieht an seinen Hof den berühmten Arzt Mesmer, er ist in eine Liebschaft verstrickt, er erweist sich als ein über seine Zeit hinausgehender Mann.

Gegen die von der Prüfstelle Berlin ausgesprochene Zulassung dieses Bildstreifens hatte der Vorsitzende gemäß § 12 des Lichtspielgesetzes die Beschwerde eingelegt, da möglicherweise in diesem Film eine Verherrlichung des monarchischen Gedankens erblickt werden könnte und daraus eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu folgern sei.

Die Oberprüfstelle hat dieser Beschwerde den Erfolg versagt. Es ist zutreffend, dass in dem Film der Kaiser in allem höfischen Pomp seiner Zeit auf dem Thron stehend gezeigt wird, dass ihm Guldigungen

zuteil werden und dass diese Huldigungen sowohl der Person des Kaisers als ihm, dem Monarchen gelten. Die Verfassung des Deutschen Reichs ist republikanisch; Als eine Störung der öffentlichen Ordnung würde es daher anzusehen sein, wenn in einem Film eine monarchische Weltanschauung zur Darstellung gebracht würde, die im bewussten Gegensatz zu dieser republikanischen Verfassung einen staatsfeindlichen Inhalt besäße. Von einem solchen staatsfeindlichen Inhalt kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Der Film bemüht sich, ein historisches Zeitbild zu geben und vermeidet jede Andeutung und jeden Hinweis auf die Ereignisse der Gegenwart. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist daher nicht zu erwarten. Diese Entscheidung ist gemäß § 1, 3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei.

gez. B u l e k e .